



Regelung zur Veröffentlichung von kumulativen Dissertationen

Eine kumulative Dissertation kann wie folgt veröffentlicht werden:

- 1.) Veröffentlichung über Zeitschriftenartikel oder
- 2.) Elektronische Veröffentlichung über die Staats- und Universitätsbibliothek oder
- 3.) Elektronische Veröffentlichung über digitale Plattformen oder
- 4.) Veröffentlichung als Buch über einen Verlag oder
- 5.) Veröffentlichung als Buch im Selbstverlag

Zu 1.) Veröffentlichung über Zeitschriftenartikel:

Die Inhalte der kumulativen Dissertation werden über die Zeitschriften der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn **alle Artikel** der Dissertation innerhalb eines Jahres (PromO 2010) bzw. innerhalb von zwei Jahren (PromO 2017) nach Vollzug der Promotion (= Tag der Disputation) in Zeitschriften veröffentlicht worden sind, gilt die Dissertation als veröffentlicht. Den Nachweis der entsprechenden Veröffentlichung muss die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Graduate School erbringen.

Bei der Staats- und Universitätsbibliothek müssen dann vier Papierexemplare (Printexemplare) der kompletten kumulativen Dissertation und bei der Graduate School zwei Papierexemplare eingereicht werden. Die Staats- und Universitätsbibliothek katalogisiert die Printexemplare und stellt diese zur Einsicht und Ausleihe bereit.

Promovierende gemäß PromO 2017 sollten zudem bedenken, dass die Promotionsurkunde erst mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation ausgestellt wird (siehe PromO 2017 §13 (4)). Eine zeitnahe Aushändigung der Promotionsurkunde kann in diesen Fällen insb. über das in Punkt 2 und 3 beschriebene Vorgehen sichergestellt werden.

Zu 2.) Elektronische Veröffentlichung über die Staats- und Universitätsbibliothek:

Die Dissertation kann elektronisch über die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg veröffentlicht werden. Bei einer elektronischen Veröffentlichung über die Staats- und Universitätsbibliothek wird immer die Dissertation als **Gesamtwerk** veröffentlicht. Die elektronische Veröffentlichung einzelner Artikel ist hier nicht möglich. Zu bedenken ist, dass viele Zeitschriftenverlage eine parallele freie Onlineveröffentlichung von Papieren ausschließen. Dies muss ggf. mit dem jeweiligen Verlag geklärt werden.

Promovierende erhalten Zugang zum Dissertationsserver, indem sie entweder die Zugangsdaten ihres Bibliotheksausweises nutzen oder die Zugangsdaten bei der Hochschulschriftenstelle der Staats- und Universitätsbibliothek beantragen. Nach dem Hochladen der Dissertation und dem Ausfüllen der Veröffentlichungsvereinbarung wird die Dissertation von der Bibliothek elektronisch veröffentlicht.

Zusätzlich zum Upload ist die Abgabe von je zwei Papierexemplaren (Printexemplare) an die Staats- und Universitätsbibliothek und an die Graduate School nötig. Die Staats- und Universitätsbibliothek katalogisiert die Printexemplare und stellt diese zur Einsicht und Ausleihe bereit.

Eine elektronische Veröffentlichung über die Staatsbibliothek kann bei schriftlicher Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation auch mit vorübergehendem „**Sperrvermerk**“ erfolgen. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn eine Veröffentlichung der Dissertation gemäß Punkt 1 angestrebt wird. Die elektronische Version wird dann im nicht einsehbaren temporären Bereich der Staatsbibliothek zurückgehalten. Sie wird weder an die Deutsche Nationalbibliothek weitergegeben noch im Verbundkatalog verzeichnet. Die zugehörigen zwei Printexemplare werden katalogisiert und in der Staatsbibliothek zur Nutzung bereitgestellt. Die Dissertation gilt dann – obwohl sie zunächst nur in der Staatsbibliothek katalogisiert wird – als veröffentlicht.

Der Sperrvermerk kann maximal drei Jahre aufrechterhalten werden. Es bestehen keine weiteren Verlängerungsmöglichkeiten. Wenn die Dissertation nicht anderweitig (im Sinne von Punkt 1) nach Ablauf der drei Jahre veröffentlicht worden ist, wird sie von der Staats- und Universitätsbibliothek automatisch elektronisch veröffentlicht. Den Nachweis einer Veröffentlichung der Dissertation im Sinne der Punkte 1 oder 3 muss die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Graduate School erbringen. Für diese Fälle wird die Dissertation dann nicht elektronisch über die Staats- und Universitätsbibliothek veröffentlicht. Zu beachten ist, dass dies nicht zu einer Rückzahlung der Gebühren bei der Staats- und Universitätsbibliothek für die nun nicht erfolgte elektronische Veröffentlichung führt.

Zu 3.) Elektronische Veröffentlichung über digitale Plattformen:

Wenn **noch nicht alle Artikel** der Dissertation innerhalb eines Jahres (PromO 2010) bzw. innerhalb von zwei Jahren (PromO 2017) nach Vollzug der Promotion (= Tag der Disputation) in Zeitschriften veröffentlicht worden sind, oder wenn **Artikel gar nicht in Zeitschriften veröffentlicht werden sollen**, ist es möglich, diese Artikel über digitale Plattformen zu veröffentlichen.

Die Dissertation gilt demnach als veröffentlicht, wenn der oder die (noch) nicht in Zeitschriften veröffentlichten Artikel elektronisch veröffentlicht werden z.B. über eine der folgenden Plattformen: SSRN Working Paper Series, Econ Stor, Working Paper Series der WiSo-Fakultät etc. Zu bedenken ist, dass viele Zeitschriftenverlage eine vorherige oder eine parallele freie Onlineveröffentlichung von Papieren ausschließen. Dies muss ggf. mit dem jeweiligen Verlag geklärt werden. Den Nachweis der entsprechenden Veröffentlichung muss die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Graduate School erbringen.

Bei der Staats- und Universitätsbibliothek müssen vier Papierexemplare (Printexemplare) der kompletten kumulativen Dissertation und bei der Graduate School zwei Papierexemplare eingereicht werden. Die Staats- und Universitätsbibliothek katalogisiert die Printexemplare und stellt diese zur Einsicht und Ausleihe bereit.

Zu 4.) Veröffentlichung als Buch über einen Verlag:

Eine kumulative Dissertation kann als Buch wie eine Monographie über einen Verlag veröffentlicht werden.

Die Mindestauflage der Veröffentlichung umfasst insgesamt 65 Exemplare. Dabei erhält die Staats- und Universitätsbibliothek fünf und die Graduate School zwei Exemplare.

Zu 5.) Veröffentlichung als Buch im Selbstverlag:

Die Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation als Buch ist auch im Selbstverlag möglich. Ob die Artikel der Dissertation dann noch in Zeitschriften veröffentlicht werden können, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand mit den in Frage kommenden Zeitschriftenverlagen zu klären.

Die Mindestauflage der Veröffentlichung umfasst insgesamt 67 Exemplare. Dabei erhält die Staats- und Universitätsbibliothek 65 und die Graduate School zwei Exemplare.

Auszug aus der PromO 2017:

§ 12

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Für die Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation ist es ausreichend, wenn die einzelnen Teilarbeiten publiziert worden sind. Die Veröffentlichung von Teilarbeiten kann separat erfolgen.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können. Die Staats- und Universitätsbibliothek erstellt eine Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

Auszug aus der PromO 2010:

§ 12

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(3) Sind die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Staats- und Universitätsbibliothek im Internet publiziert.